

Liestal, 22. Mai 2017

Stellungnahme

Landratssitzung vom **15. Juni 2017**; Traktandum **44**

Vorstoss Nr. **2017/161** – **Motion von Hanspeter Weibel, SVP-Fraktion**

Titel: Nothilfe für Asylsuchende und Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung sowie vorläufig Aufgenommene

1. Antrag

- Vorstoss entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen
- Vorstoss ablehnen
- Motion als Postulat entgegennehmen
- Motion als Postulat entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen

Parlamentarische Initiative wird zur Überweisung empfohlen / nicht empfohlen.

Der Motionär will, dass Asylsuchende (N) und Schutzbedürftige (S) ohne Aufenthaltsbewilligung sowie vorläufig Aufgenommene (F) nur noch Anrecht auf Nothilfe haben, d.h., nicht mehr als CHF 8.00 pro Tag erhalten sollen.

Es ist festzuhalten, dass Personen mit einer rechtskräftigen Wegweisungsverfügung und Personen, deren Asylverfahren mit einem Nichteintretensentscheid abgeschlossen wurde, bereits heute nur Nothilfe erhalten (Art. 10 lit. d und e kAV). Hinzu kommt, dass Personen mit Status N/F schon reduzierte Sozialhilfeansätze haben. Damit macht der Gesetzgeber in der Sozialhilfe bereits eine Unterscheidung zwischen Schweizerinnen und Schweizern (sowie Personen mit Ausweis C und B) und Personen mit Ausweis N/F. Erstere erhalten im Kanton Basel-Landschaft für einen Einpersonenhaushalt einen monatlichen Betrag von CHF 986.00 (Art. 9 Abs. 1 lit. a Sozialhilfeverordnung, SHV, GS 8520.11), Personen mit Ausweis N/F hingegen nur CHF 589.00 (Art. 8 kantonale Asylverordnung, kAV, GS 850.19). Das ergibt eine Differenz von CHF 397.00 bzw. rund 40%. Es zeigt sich, dass eine Unterscheidung zwischen verschiedenen Personengruppen gemacht wird und jene ohne Aufenthaltsbewilligung nur Nothilfe beziehen können. Für diese ist die Forderung der Motion schon umgesetzt.

Die Ausweitung der Nothilfe auf Personen mit Ausweis N/F ist problematisch. Der Inhalt der Motion widerspricht der Idee des Bundes einer raschen sprachlichen, beruflichen und sozialen Integration von Personen mit einer vorläufigen Aufnahme. Die Anstrengungen die von Bund und Kantonen im Integrationsbereich unternommen werden, würden deutlich gefährdet (vgl. Art. 53ff. Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer, AuG, SR 142.20; Art. 18 Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern, VIntA, SR 142.205). Eine soziale Integration wird mit nur CHF 8.00 pro Tag erschwert. Es zeigt sich schon heute, dass der niedrige Sozialhilfebeitrag für vorläufige Aufgenommene nicht bewirkt, dass diese schneller Arbeit finden und sich wirtschaftlich integrieren.

Die alleinige Reduktion der Sozialhilfeleistungen von Personen mit Ausweis N/F auf Nothilfe ist deshalb problematisch. Jedoch gibt es offene Fragen zwischen Bund und Kantonen (u.a. Verlängerung Fristen der Kostenbeteiligung des Bundes von 5 – 7 Jahre, Kostenbeteiligung bei unbegleiteten Minderjährigen, Aufhebung des Status F, Erhöhung der Integrationspauschale usw.). In diesem Kontext möchte sich der Regierungsrat die Möglichkeit offenhalten, auch kostensenkende Massnahmen für die Gemeinden zu prüfen. Entsprechend beantragt er, die Motion als Postulat entgegenzunehmen.